

Regierungsratsbeschluss

vom 23. April 2019

Nr. 2019/663

KR.Nr. I 0037/2019 (DDI)

Interpellation Rolf Sommer (SVP, Olten): Kosten von externen Expertisen Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Der Kantonsrat hat mit Beschluss vom 12.09.2018 (Nr. A 0229/2017) den Auftrag „Aufhebung der Oberämter“ von Rolf Sommer (SVP) für erheblich erklärt. Die SOGEKO-Sprecherin erwähnte damals, dass für die begleitende Beratung Kosten von ca. Fr. 60'000 bis 70'000 zu erwarten seien. Der Auftrag ist für Fr. 89'000 an die BCP Business Consulting Partner AG in Basel vergeben worden. Ich kann mir einfach den markanten Unterschied von maximal Fr. 29'000 nicht vorstellen und welche Aufgaben damit gerechtfertigt sind! Nur schon die Vergabe eines Auftrages von Fr. 89'000 an eine externe Beratung ist für viele Steuerzahler unvorstellbar. Für die meisten ist es mehr als ein Jahreslohn! Zum Thema Entschädigung: (Zitat aus dem RRB 2018/1855 vom 27.11.2018) Die Entschädigungen, welche nicht von Amtes wegen gewählt sind, richten sie sich nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23.09.2002 (BGS 126.511.31). Die Entschädigungen der 14 Mitglieder (8 interne und 6 externe) der paritätischen Arbeitsgruppe werden bei einer Vollkostenrechnung sicher noch einmal mehr als Fr. 20'000 betragen. Ich hätte nie und nimmer mit solchen externen und internen Kosten von mehr als Fr. 109'000 gerechnet. Das widerspricht meinem Kostenbewusstsein und dem sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern! Irgendetwas stimmt nicht mehr! Die nächste Budgetdebatte kommt bestimmt! Noch etwas: Nach einigen kantonsinternen Abklärungen sollen die externen Mitglieder mit Fr. 80.00 pro max. 4 Stunden entschädigt werden. Einmal muss die Wahrheit auf den Tisch. Viele engagierte Leute opfern ihre Frei- oder Arbeitszeit, um in kantonalen Fachgruppen mitzuarbeiten. Der Kanton ist auf ihr Wissen und ihre Erfahrungen angewiesen. Sie fühlen sich im Vergleich zu den Internen, von Amtes wegen Gewählten, finanziell diskriminiert.

Fragen:

1. Wurde für die externe Beratung ein Devis/Submission erstellt? Kann dies eingesehen werden oder ist das öffentlich zugänglich?
2. Wie viele Offerten wurden eingeholt?
3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Auftragsvergabe von Fr. 89'000, für eine mehr oder weniger einfache administrative Aufgabe?
4. Warum werden nicht alle Mitglieder nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23.09.2002 entschädigt oder wie verhält es sich mit der Entschädigungsgleichberechtigung von internen und externen Ausschussmitgliedern?
5. Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Vollkosten des Auftrages „Aufhebung der Oberämter“?
6. In der Wirtschaft ist es üblich, über ein Projekt Account zu rapportieren, um über die Vollkostenrechnung die Arbeits- und die Auftragseffizienz zu kontrollieren. Warum wird das in der kantonalen Verwaltung nicht gehandhabt?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. **Stellungnahme des Regierungsrates**

3.1 Vorbemerkungen

Wie bereits in unserer Antwort auf den Vorstoss „Aufhebung der Oberämter“ dargelegt (RRB Nr. 2018/403 vom 19. März 2018), haben wir die Aufhebung der Oberämter als Sparmöglichkeit im Rahmen des Massnahmenplans 2014 zur Diskussion gestellt. Die Massnahme «DDI_18 Aufhebung der Oberämter» ist zusammen mit anderen Massnahmen jedoch bereits in der Phase der Vorberatungen verworfen worden, weil keine politische Akzeptanz bestand bzw. noch zusätzliche vertiefende Abklärungen nötig gewesen wären (Botschaft und Entwurf zum Massnahmenplan 14, RRB Nr. 2013/2280 (SGB 212/2013) vom 9. Dezember 2013, Seite 17).

Vor diesem Hintergrund haben wir uns angesichts des Vorstosses bereit erklärt, die Aufhebung der Oberämter sorgfältig zu prüfen. Da die Diskussion über den Sinn und Nutzen der Oberämter in regelmässigen Abständen aufkommt und das Personal sowie die Betriebsführung dadurch belastet werden, haben wir sowohl bei der Beantwortung des Vorstosses wie auch beim Einsetzen der Arbeitsgruppe angekündigt, für die nötigen Analysen einen externen Dienstleister beizuziehen. Die Fragestellung soll dadurch möglichst rasch, tief, neutral und abschliessend beantwortet werden; die Konklusionen sollen für mehrere Jahre Bestand haben. Der Kantonsrat hat diesem Vorgehen zugestimmt und den Vorstoss überwiesen.

Der Beizug von externen Dienstleistern, sei es direkt zur Unterstützung einer Amtsstelle oder zur Begleitung einer spezifischen Arbeitsgruppe, stellt generell ein übliches Vorgehen dar.

Gerade bei komplexeren Geschäften hat sich der Beizug von externen Dienstleistern aus den folgenden Gründen bewährt:

- Hohe Unabhängigkeit und Fachlichkeit in der Berichterstattung: Externe Dienstleister blicken ohne Interessenbindungen und mit wissenschaftlichem Blick auf eine Problemstellung. Die Berichterstattung ist neutral und faktenorientiert. Das gewährt eine hohe Glaubwürdigkeit.
- Vom Netzwerk profitieren: Externe Dienstleister verfügen meist über ein breites Netzwerk in ihren Fachbereichen. Oft haben sie ähnliche Aufträge schon für andere Kantone oder Gemeinden erledigt und verfügen über Hintergrundwissen. Von dieser Erfahrung kann profitiert werden; was sich auch finanziell positiv auswirkt.
- Verwaltung schlank halten: Die Personalressourcen der kantonalen Verwaltung sind auf die Erledigung des Tagesgeschäfts ausgerichtet; Stabsstellen oder wissenschaftliche Dienste sind im Kanton Solothurn kaum vorhanden. Entsprechend klein ist die Anzahl informativer Berichte vonseiten der Ämter. Stehen komplexe Projekte oder besondere Abklärungen bzw. wissenschaftliche Studien an, können diese regelmässig nicht durch die Verwaltung selbst innert nützlicher Frist bewältigt werden. Deshalb werden punktuell Dritte beigezogen bzw. Spezialwissen eingekauft.

Ist der Beizug von Dritten nötig, so wird abgeklärt, wie der Auftrag zu vergeben ist. Die Vorgaben des Submissionsrechts sind verbindlich. Ein wichtiger Orientierungspunkt stellt dabei das finanzielle Volumen der Aufträge dar. Lieferungen im Wert von bis zu 100'000 Franken und Dienstleistungen, die bis 150'000 Franken kosten, können nach geltendem Recht «freihändig» vergeben werden. Damit ist es den Behörden erlaubt, ohne Ausschreibung direkt an einen Anbieter zu gelangen und zur Abgabe eines Angebots einzuladen. Die eingegangenen Offerten werden geprüft und es erfolgt eine Zusage, wenn passend. Dies muss schon aus Kosten- und Effizienzgründen so erfolgen, denn Ausschreibungen sind aufwändig und verzögern. Arbeitsgruppen oder Kommissionen haben bei diesem Prozess kein Mitspracherecht; in der Regel beginnt deren Arbeit, wenn die fachliche Begleitung geklärt und erste Grundlagen bereits vorgelegt werden können. Über alle Auftragsvergaben wird im Rahmen der Berichterstattung zu den

Globalbudgets Rechenschaft abgelegt. Zudem überprüft die Finanzkontrolle die Vergabungen regelmässig.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wurde für die externe Beratung ein Devis/Submission erstellt? Kann dies eingesehen werden oder ist das öffentlich zugänglich?

Nein. Der Dienstleistungsauftrag an die BCP Business Consulting Partner AG liegt unter dem Schwellenwert von 150'000 Franken. Der Auftrag wurde freihändig vergeben bzw. geeignete Firmen wurden zur Offertstellung direkt eingeladen. Entsprechend gibt es auch keine Ausschreibungsunterlagen, die offengelegt werden können.

3.2.2 Zu Frage 2:

Wie viele Offerten wurden eingeholt?

Nachdem ein grösserer Kreis von Dienstleistern auf ihre Eignung für einen solchen Auftrag geprüft worden war, wurden zwei Firmen zur Offertstellung eingeladen.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie rechtfertigt der Regierungsrat die Auftragsvergabe von Fr. 89'000, für eine mehr oder weniger einfache administrative Aufgabe?

Die Umsetzung des Auftrags „Aufhebung der Oberämter“ stellt keine einfache administrative Aufgabe dar. Vielmehr ist einerseits die Frage zu beantworten, ob eine Reorganisation durchgeführt werden soll, die regionalpolitische Bedeutung hat, weil sie Amteistrukturen infrage stellt und damit die grundsätzliche Organisation des Kantons betrifft. Die Oberämter sind in der Verfassung des Kantons Solothurn abgebildet; deren Abschaffung verlangt eine Volksabstimmung. Sie haben lange Zeit hohe Bedeutung genossen und sind nach wie vor als gut funktionierende, bürgernahe Amtsstellen geschätzt. Andererseits gilt es sorgfältig zu klären, ob sich eine solche Umstrukturierung tatsächlich lohnt. Jede bedeutendere Reorganisation löst zuerst einmal hohe Umtriebe aus, lähmt Behörden und strapaziert das Personal. Das kostet nicht nur Energie, sondern auch Geld, das über die erhofften Einsparungen hinaus eingebracht werden muss. Wer also ohne vertiefte Analyse bzw. ohne differenzierte, professionelle Chancen- und Risikoabwägung beginnt, funktionierende und gut verankerte Strukturen zu verändern oder abzuschaffen, läuft Gefahr, nur Kosten zu verursachen und keinerlei Verbesserungen zu erzielen. Sich bei dieser Abwägung professionell unterstützen zu lassen, erscheint angebracht. Dazu Aussenstehende beizuziehen, bannt gleichzeitig die Gefahr, betriebsblind oder subjektiv zu bewerten.

In der vorliegenden Sache sind wir nicht davon ausgegangen, dass die Arbeitsgruppe oder einzelne Mitglieder, die fachliche Berichterstattung übernehmen. Dieses Modell ist möglich; hätte aber vorausgesetzt, dass die Arbeitsgruppe stärker aus Fachpersonen mit Spezialwissen in Organisationsentwicklung zusammengesetzt worden wäre. Gleichzeitig hätten die Mitglieder der Arbeitsgruppe individuell wesentlich höhere zeitliche Ressourcen mitbringen müssen. Angesichts der vielen (regional-)politischen Fragestellungen, wurden aber vor allem Vertreter aus Institutionen gefragt, die eine Schnittstelle zu den Oberämtern haben bzw. die Interessen von Gemeinden und Regionen einbringen können.

Geeignete Fachexperten für solche Projekte sind nicht billig. Je nachdem, welche Person eine Auftragnehmerin für die einzelnen Arbeitsschritte einsetzt, variieren die Stundenansätze zwischen 100 Franken (einfachere Arbeiten) und 300 Franken (komplexe Arbeiten). Hinzu kommen

Spesen und Materialaufwand. Da solche Mandate regelmässig auf Stundenbasis abgerechnet werden, wird einerseits darauf geachtet, dass geeignete Unternehmen engagiert werden, die günstigere Ansätze offerieren und andererseits, dass möglichst wenig Stunden verbraucht werden. So tragen vorliegend das Amt für soziale Sicherheit und dessen Oberämter Informationen nach den Vorgaben der Experten zusammen und übernehmen die administrativen Arbeiten. Dennoch zeigt die Erfahrung, dass die externe Begleitung von solchen Projekten, einschliesslich Erstellen von Fachberichten und Mehrwertsteuer, üblicherweise zwischen 60'000 bis 100'000 Franken kostet. Das Kostendach in der vorliegenden Sache liegt mit 89'000 Franken inkl. MwSt. innerhalb der üblichen Spanne.

3.2.4 Zu Frage 4:

Warum werden nicht alle Mitglieder nach der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen vom 23.09.2002 entschädigt oder wie verhält es sich mit der Entschädigungsgleichberechtigung von internen und externen Ausschussmitgliedern?

Mitglieder der Arbeitsgruppe, die beim Kanton Solothurn angestellt sind, nehmen an den Arbeitsgruppensitzungen während ihrer Arbeitszeit teil. Dasselbe gilt für Leistungen, die sie für das Projekt erbringen. Entsprechend werden ihnen keine Entschädigungen ausgerichtet. Alle anderen Mitglieder der Arbeitsgruppe können eine Entschädigung im Rahmen der Verordnung über die Sitzungsgelder und die Sitzungspauschalen geltend machen. Die Erfahrung zeigt, dass Institutionen und Einwohnergemeinden ihre Vertretungen meist auf eigene Kosten zur Verfügung stellen und keine Entschädigung verlangen. Privatpersonen oder Selbstständigerwerbende fordern diese demgegenüber regelmässig ein.

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie hoch schätzt der Regierungsrat die Vollkosten des Auftrages „Aufhebung der Oberämter“?

Die direkten Kosten (Auftrag an BCP AG und Sitzungsgelder) schätzen wir auf etwa 95'000 Franken. Dazu kommen die indirekten Kosten, die vor allem dadurch entstehen, dass die Verwaltung ebenfalls an der Auftragserledigung arbeitet. Wir schätzen diese auf rund 40'000 Franken.

3.2.6 Zu Frage 6:

In der Wirtschaft ist es üblich, über ein Projekt Account zu rapportieren, um über die Vollkostenrechnung die Arbeits- und die Auftragseffizienz zu kontrollieren. Warum wird das in der kantonalen Verwaltung nicht gehandhabt?

Im Gegensatz zur Privatwirtschaft kann ein Amt durch ein Projekt kein Geld verdienen. Es macht also nur bedingt Sinn, eine Projektkontrolle zu führen, die zeigt, wie viele Stunden insgesamt auf einem Projekt geleistet wurden und wie viele davon an den Auftragsgeber gewinnbringend verrechnet werden können.

Soll der Aufwand bestimmter Arbeiten erfasst werden (bspw. um Erfahrungswerte für die Ressourcenplanung zu gewinnen), so stehen Rapportierungswerkzeuge zur Verfügung.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Departement des Innern, Departementssekretariat
Amt für soziale Sicherheit (2); HAN, BOR (2019-028)
Aktuariat SOGEKO
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat